

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-180.310/0027-I/8/2013

ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR. ALOIS SCHITTENGRUBER

PERS. E-MAIL • ALOIS.SCHITTENGRUBER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202330

IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) erlassen wird sowie das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Gesundheitsqualitätsgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz und das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert werden - (Gesundheitsreformgesetz 2013) - Begutachtungsverfahren  
Schreiben vom 14. Februar 2013, GZ BMG-71100/0003-I/B/12/2013**

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes gibt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

**Zu Artikel 17*****(Änderung des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen)*****Allgemeines:**

Der Entwurf sieht unter Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) Gesundheit - Gesundheitsdokumentation für den stationären und ambulanten Bereich eine darauf aufbauende Pseudonymisierung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) und eine Übermittlungen der pseudonymisierten Daten vom HV an den Bundesminister für Gesundheit vor.

Er sieht jedoch keine Übermittlung von pseudonymisierten Daten aus der stationären Dokumentation und keine Übermittlung von Daten aus der ambulanten Dokumentation an die Bundesanstalt Statistik Österreich zur Erstellung von Gesundheitsstatistiken vor.

Aus Gründen der Qualität, Kohärenz und vor allem auch der Signifikanz der amtlichen Gesundheitsstatistiken ist es von großer Bedeutung, dass diese Daten vom HV mit dem

Fremd bPK „Amtliche Statistik“ (Fremd-bPK AS) versehen, an die Bundesanstalt zur Erstellung der amtlichen Gesundheitsstatistiken übermittelt werden.

Das entspräche den Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes 2000, das die Beschaffung, Nutzung und Verknüpfung von Verwaltungsdaten und Statistikdaten, soweit vorhanden und für die Statistikerstellung geeignet, prioritär vor der Durchführung von Befragungen vorsieht.

Es ist auch im Hinblick auf ein zu überarbeitendes Krebsstatistikgesetz relevant. Danach sollten Datenerhebungen nur mehr pseudonymisiert auf Basis von bPK AS erfolgen und Daten der Diagnosen- und Leistungsdokumentation für die Vollzähligkeitskontrolle verwendet werden können.

Daher werden im Konkreten folgende Änderungen zu den §§ 5, 5a, 6c und 6e vorgeschlagen:

**Zu Z 7:** (Änderung des § 5 Abs.1)

Ziffer 7. sollte daher im Sinne der Ausführungen unter „**Allgemeines**“ lauten (Änderungen unterstrichen):

„7. Im § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Jahresberichte“ die Wortfolge „versehen mit dem Fremdbereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik (im Folgenden Fremd-bPK AS), und“ eingefügt.

**Zu Z 9:** (Einfügung der §§ 5a bis 5c)

§ 5a sollte daher im Sinne der Ausführungen unter „**Allgemeines**“ lauten (Änderungen unterstrichen):

„§ 5a. (1) Der Hauptverband hat

1. innerhalb einer den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit entsprechenden auf Hardware basierenden technischen Infrastruktur auf die Datensätze des Fremd-bPK AS aufzubringen und hierzu aus dem Fremdbereichsspezifischen Personenkennzeichen Gesundheit – Gesundheitsdokumentation (im Folgenden Fremd-bPK GHGD) des Pfleglings ein nicht rückrechenbares Pseudonym zu generieren,
2. aus der Aufnahmezahl durch Einweg-Ableitung eine nicht rückrechenbare Datensatz-ID zu bilden und
3. die folgenden Daten für das erste Quartal bis 31. Mai des laufenden Jahres, für das erste Halbjahr bis 30. September des laufenden Jahres sowie für das vorangegangene Kalenderjahr bis 31. Mai des laufenden Jahres an das Bundesministerium für Gesundheit zu übermitteln:

a) die Fremd-bPK AS und verschlüsselten pseudonymisierte Fremd-bPKs GHGD der Pfeglinge,

[...]

**Zu Z 11:** (Einfügung der §§ 6a bis 6g)

§ 6c und 6a sollten daher im Sinne der Ausführungen unter „**Allgemeines**“ lauten (Änderungen unterstrichen):

„§ 6c. (1) Der Hauptverband hat

- 3 -

1. *Daten über die Leistungen der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer aus dem extramuralen ambulanten Bereich auf einen vom Bundesminister für Gesundheit herausgegebenen Leistungskatalog umzuschlüsseln und*
2. *innerhalb einer den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit entsprechenden auf Hardware basierenden technischen Infrastruktur,*
  - a) *das Fremd-bPK AS auf die Datensätze aufzubringen und aus dem Fremd-bPK GHGD der/des Leistungsempfängerin/Leistungsempfängers ein nicht rückrechenbares Pseudonym und*

[...]


§ 6e sollte durch folgenden Satz ergänzt werden:

*„Das Bundesministerium für Gesundheit hat Daten aus dem Berichtswesen gemäß § 6 Abs. 4 versehen mit dem Fremd-bPK AS der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zur Erstellung von Gesundheitsstatistiken zu übermitteln.“*

Alternativ wäre auch eine direkte Übermittlung der pseudonymisierten Daten seitens des HV an die Bundesanstalt denkbar.

11. März 2013  
Für den Bundeskanzler:  
SCHITTENGRUBER

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	aryqaVvgUIxPqP78cuNg8DHhQjDRH4ZSw1A//eNXubc5tNI9yWXtSZVLS3+3NnVM5zicc+VBIS8fj0/pbwa7giiNVHcD5HlzFE4NH/pWxv085N7/VmykRlviGXsZxzL8K0+TirYfNtScq9MbgNerlX09gUJ7qFmgCmPmAt6Zl0=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskantleramt,O=Bundeskantleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-11T11:02:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	